

Erklärung zur Umsetzung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG)¹

Die AWB Steuerberatungsgesellschaft mbH hält die für sie geltenden Gesetze, Verordnungen und Regeln im Geschäftsverkehr ein. Dies gilt neben zahlreichen Vorschriften selbstverständlich auch für die Einhaltung der Bestimmungen zur Zahlung eines Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: MiLoG).

In diesem Zusammenhang erklären wir in Bezug auf die Bestimmungen des MiLoG:

Die AWB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Königsstraße 46, 48143 Münster

hält die Vorschriften des MiLoG, insbesondere die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Zahlung des seit dem 01. Januar 2015 geltenden Mindestlohns ein.



Münster, 01.01.2015

Dr. Nathalie Harksen
Geschäftsführerin

Hinweis:

Uns erreichen seit Beginn des Jahres 2015 zahlreiche Schreiben von Unternehmen, mit der Bitte um Übersendung vielfältigster, teilweise weit über den Rechtsrahmen des MiLoG hinausgehende Erklärungswünsche, Verpflichtungs- und Freistellungserklärungen in Bezug auf die Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG. Die Aufforderungen, denen unser Unternehmen hiernach regelmäßig nachkommen soll, stehen teilweise in Spannung zu den Grundsätzen des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere betreffend der Einräumung des Rechts auf Mitteilung personenbezogener Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die über die Bestimmungen des MiLoG hinausgehen.

Die AWB Steuerberatungsgesellschaft mbH wird daher neben der Veröffentlichung dieser Erklärung keine individualisierten Verpflichtungs- oder Freistellungserklärungen abgeben.

¹ MiLoG (Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns der Bundesrepublik Deutschland), beschlossen am 11.08.2014 im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz); Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 39, ausgegeben zu Bonn am 15.08.2014; in Kraft getreten am 16.08.2014